

Arbeitsaufnahme ausländischer Ärzte

Die Fragen, wie ausländische Ärzte in Sachsen eine Berufstätigkeit aufnehmen können und welche Hürden sie dafür nehmen müssen, werden immer wieder gestellt. Besonders die fachliche Eignung wie auch die Beherrschung der deutschen Sprache stehen teilweise in der öffentlichen Kritik. Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle das Procedere für die Arbeitsaufnahme eines ausländischen Arztes in Sachsen kurz skizzieren, wobei die Hürden für Ärzte aus Nicht-EU-Staaten sehr viel höher liegen.

Sprachkenntnisse

Voraussetzung für eine ärztliche Tätigkeit in Sachsen sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese müssen mindestens dem Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Werden dennoch größere sprachliche Defizite in den Gesprächen mit der Landesdirektion bemerkbar, so kann der Arzt zu einem zusätzlichen Sprachkurs verpflichtet werden. Auch der künftige Arbeitgeber sollte auf die sprachlichen Fähigkeiten des ausländischen Arztes achten und bei berufeinschränkenden Defiziten einen Sprachkurs vor der Arbeitsaufnahme durchführen lassen. Grundsätzlich werden berufsbegleitende medizinische Sprachkurse von der Sächsischen Landesärztekammer empfohlen und von vielen Kliniken in Sachsen bereits angeboten.

Einen verpflichtenden medizinischen Sprachtest für alle ausländischen Ärzte gibt es derzeit nicht. Von der Bundesgesundheitsministerkonfe-

renz wird aber aktuell die Einführung eines solchen Sprachtests geprüft. Die Sächsische Landesärztekammer unterstützt hierbei eine einheitliche Regelung für Deutschland.

Fachliche Eignung

Die Prüfung der fachlichen Eignung eines Arztes für eine bestimmte Stelle obliegt ausschließlich dem zukünftigen Arbeitgeber. Zur Beurteilung kann er die vorgelegten Unterlagen, das Bewerbungsgespräch wie auch die Probezeit nutzen.

Weitere Zugangsvoraussetzungen Ärzte aus EU-Staaten

Ärzte aus EU-Staaten haben grundsätzlich den gleichen Zugang zur Ausübung des ärztlichen Berufs wie deutsche Ärzte. Sie benötigen lediglich eine deutsche Approbation als Arzt, jedoch keinen Aufenthaltstitel und keine Arbeitserlaubnis.

Ärzte aus Nicht-EU-Staaten

Um in Sachsen als Arzt aus einem Nicht-EU-Staat zu arbeiten oder die Weiterbildung zum Facharzt (Spezialisierung) zu machen, benötigen diese eine Berufserlaubnis/Approbation und einen Aufenthaltstitel.

Berufserlaubnis/Approbation

Für die Erteilung einer Approbation brauchen ausländische Ärzte eine Einstellungszusage oder -absicht ihres künftigen Arbeitgebers. Die zuständige Behörde für die Erteilung ist die Landesdirektion Sachsen (Standort Dresden, Leipzig oder Chemnitz – je nachdem, wo der zukünftige

Arbeitsplatz ist). Bei Ärzten aus Nicht-EU-Staaten wird dort auch entschieden, ob die Gleichwertigkeit der Ausbildung durch eine Kenntnisprüfung nachgewiesen werden muss. Durchgeführt wird diese durch das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe.

Aufenthaltstitel

Zuständig für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist die Ausländerbehörde der Stadt, in der der Arzt arbeiten wird.

Facharztanerkennung

Für die Anerkennung aller im Ausland erworbenen Facharztbezeichnungen ist die Sächsische Landesärztekammer zuständig.

Allgemeine Informationen

Informationen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen ausländischer Ärzte sind auf dem Informationsportal zum Anerkennungsgesetz des Bundes zu finden. Für Sachsen ist die zuständige Anlaufstelle für die Erstberatung das IQ Netzwerk Sachsen.

Weiterführende Informationen, zum Teil auch in Englisch, sind im Internet abrufbar:

- www.slaek.de
- www.aerzte-fuer-sachsen.de
- www.anerkennung-in-deutschland.de
- www.netzwerk-iq-sachsen.de
- www.lids.sachsen.de

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit